

# **Bebauungsplan Mattenhof - Erweiterung, Gemeinde Gutach**

## **Artenschutzrechtliche Abschätzung -**

### **Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**Auftraggeber:** Gemeinde Gutach  
Hauptstraße 38  
77793 Gutach/Schwarzwaldbahn

**Auftragnehmer:**

**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung



Nelkenstraße 10  
77815 Bühl / Baden

**Projektbearbeitung:** ELSA BROZYNSKI  
M. Sc. Biologie  
PHILIPP GEHMANN  
M. Sc. Forest Ecology and Management  
SEBASTIAN POLLOK  
B. Sc. Umweltmanagement

Bühl, Stand 29. September 2022

## **Bebauungsplan Mattenhof - Erweiterung, Gemeinde Gutach**

### **Artenschutzrechtliche Abschätzung -**

### **Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

#### **1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Für den Bebauungsplan Mattenhof - Erweiterung der Gemeinde Gutach ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

#### **2.0 Betrachtungsraum**

Der Geltungsbereich liegt zentral im Ortsteil Singersbach, Gemeinde Gutach (Abbildung 1). Die Straße Mattenhof reicht von Süden an die Fläche heran und verläuft zudem etwa 70 Meter östlich der Fläche. Östlich des Geltungsbereiches befindet sich Wald, südlich ein Wohngebiet. In den übrigen Richtungen liegen Wiesenflächen. Die Bahnstrecke verläuft etwa 80 Meter östlich.



Der Geltungsbereich selbst besteht größtenteils aus einer artenarmen Fettwiese. Im Westen, unmittelbar am Waldrand, gibt es einen Gehölzbereich aus Brom- und Himbeere sowie jungen Exemplaren von Walnuss, Erle und Bergahorn.

### 3.0 Vorgehensweise

Am 13. Juli 2022 fand ein Vororttermin statt, bei welchem der Geltungsbereich und die direkte Umgebung artenschutzrechtlich betrachtet wurden.

Der Gehölzbereich wurde auf mögliche Nester gehölzbrütender *Vogel*-Arten sowie auf potentiell geeignete Strukturen für Quartiere von *Fledermäusen* hin untersucht.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

Da eine Eignung des Untersuchungsgebietes für *Mauer-* und *Zauneidechse* festgestellt wurde, war eine Überprüfung erforderlich. Die Kontrollen fanden an folgenden Terminen statt: 13. Juli, 30. August und 6. September 2022.

### 4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

#### NATURA 2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Nach Westen hin grenzt bis auf wenige Meter ein Teilbereich des Vogelschutzgebietes "Mittlerer Schwarzwald" (7915-441) an.

Es sind keine *Naturschutzgebiete* im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden.

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes müssen im Zuge einer separat zu erstellenden NATURA 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung untersucht werden.

#### Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Im Geltungsbereich selbst liegen keine *kartierten Biotope* nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG. In größeren Entfernungen von mindestens 130 Meter befinden sich verschiedene



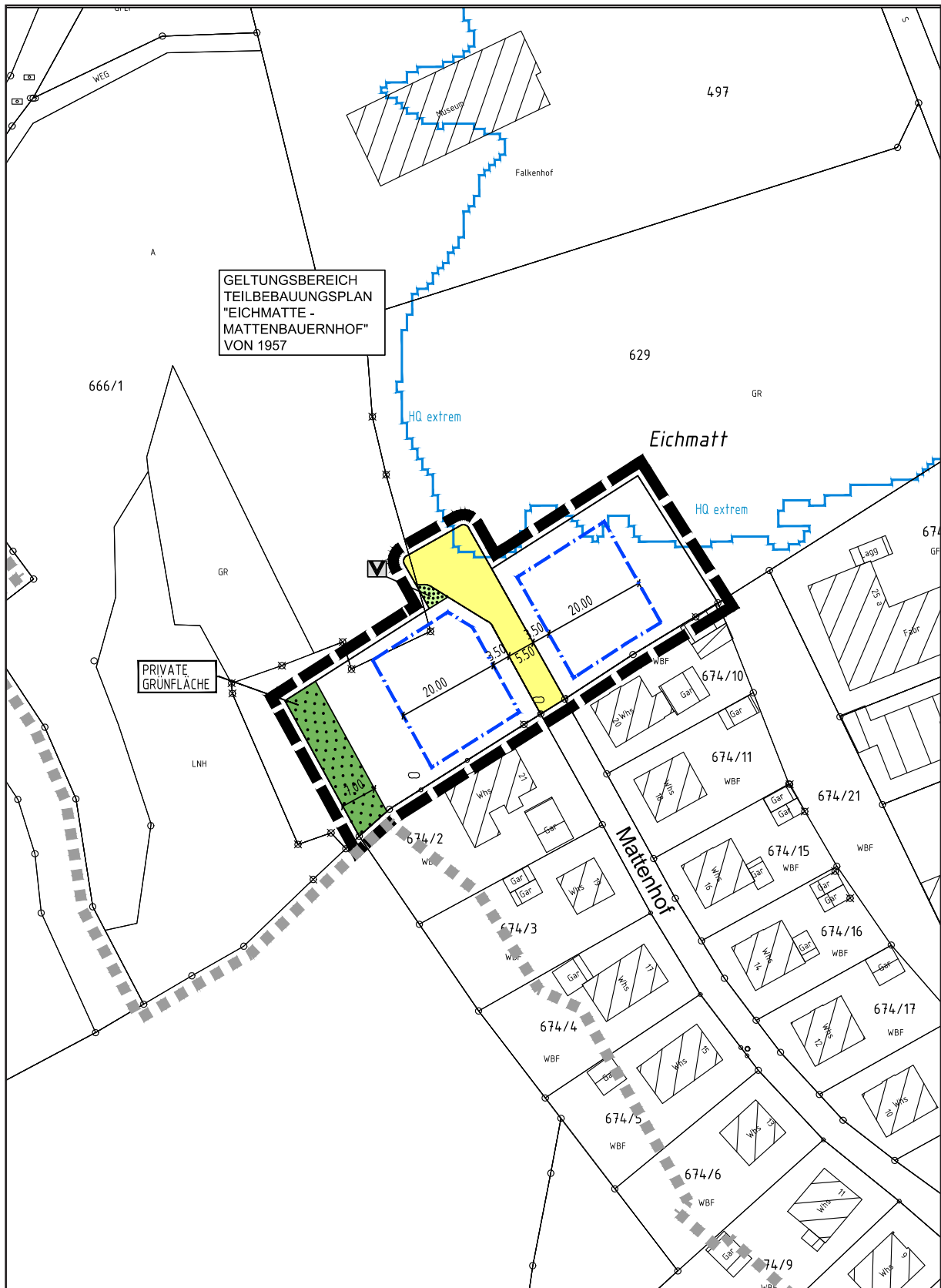
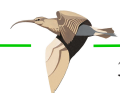


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Mattenhof Erweiterung (Stand 16. September 2021).



kartierte Biotope. Aufgrund der räumlichen Distanz sowie der vorliegenden Lebensraumausstattung im Geltungsbereich werden Auswirkungen auf kartierte Biotope durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen.

### **FFH-Lebensraumtypen**

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. In nordwestlicher Richtung bis auf wenige Meter angrenzend an den Geltungsbereich liegt eine zum FFH-Lebensraumtyp 'Magere Flachland-Mähwiesen' zugehörige Fläche namens "Flachland-Mähwiesen westlich Singersbach" (MW-Nummer 6500031746158413).

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen dieses FFH-Lebensraumtyps müssen im Zuge einer separat zu erstellenden NATURA 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung untersucht werden (6.3 - Weiteres Vorgehen).

### **Streuobstflächen**

Im Geltungsbereich befinden sich keine Streuobstbestände.

## **5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten**

### **1. Vögel**

Beim Vororttermin am 13. Juli 2021 wurden im Geltungsbereich keine *Vogel*-Arten angetroffen. In der nahen Umgebung wurden *Star*, *Haussperling* und *Amsel* beobachtet.

Brutmöglichkeiten für *Vögel* im Geltungsbereich bestehen in den saumartigen Strukturen am westlichen Ende des Geltungsbereiches. Hier könnten Arten wie *Amsel*, *Mönchsgrasmücke* oder auch *Buchfink* oder *Grünfink* Nester anlegen.

Für bodenbrütende Arten ist der Geltungsbereich aufgrund der vorhandenen Strukturen innerhalb sowie den Geltungsbereich umgebenden Strukturen nicht ausreichend geeignet. Die jungen Bäume im Geltungsbereich bieten weiterhin keine Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter.

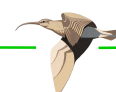
In der Umgebung könnten weitere Vogelarten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Rabenkrähe* brüten und von dort aus den Geltungsbereich zur Nahrungssuche nutzen. Ein essentielles Nahrungsgebiet ist jedoch für diese Arten aufgrund der vorhandenen Strukturen und der Größe nicht zu erkennen.

Weiterhin ist im westlich angrenzenden Wald mit den typischen Waldarten wie z.B. *Specht*-Arten oder *Kleiber* zu rechnen, für diese hat der Geltungsbereich aber keine Bedeutung.



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzel-nen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch		weiteres Vorgehen
<b>artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten</b>			
<b>Vögel u.a.</b>			
Mönchsgrasmücke	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum	VM 1, VM 2, VM 3
Grünfink	+		
Amsel	+		
Hausperling	+		
Bachstelze	+	Tötung	VM 2
Hausrotschwanz	+		
<b>Säugetiere</b>			
Fledermäuse	+	Störung	VM 4 und VM 5
Haselmaus	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum	VM 3
übrige Säugetierarten	--	--	--
<b>Reptilien</b>			
Mauereidechse	--	--	--
Zauneidechse	--	--	--
Schlingnatter	--	--	--
übrige Reptilienarten	--	--	--
<b>Amphibien</b>			
Gelbbauchunke	--	--	--
Kreuzkröte	--	--	--
übrige Amphibienarten	--	--	--
<b>Fische / Rundmäuler</b>	--	--	--
<b>Muscheln</b>	--	--	--
<b>Krebse</b>	--	--	--
<b>Pseudoskorpione</b>	--	--	--
<b>Wasserschnecken</b>	--	--	--
<b>Landschnecken</b>	--	--	--
<b>Libellen</b>	--	--	--
<b>Holzkäfer</b>	--	--	--
<b>Wasserkäfer</b>	--	--	--
<b>Schmetterlinge</b>	--	--	--
<b>artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose</b>			
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	--	--	--
<b>Moose</b>	--	--	--



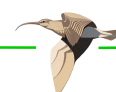
Planungsrelevante Arten sind aufgrund der vorgefundenen Strukturen als mögliche Brutvögel innerhalb des Geltungsbereichs nicht zu erwarten. Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (RYS LAVY et al. 2020) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016, hier noch bezogen auf GRÜNEBERG et al. 2015) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Brütende Vogelindividuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel, könnten ausnahmsweise bei der Baufeldräumung während der Brutzeit direkt geschädigt werden. Damit würde eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Durch entsprechende Maßnahmen wird dies jedoch verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung*).

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haus Sperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst, z.B. Container. Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen *Vogel*-Arten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden (*VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*).

Betriebs- und anlagenbedingt, aber auch baubedingt, letzteres besonders während der Brutzeit, sind erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die im Gebiet zu erwartenden Arten prinzipiell möglich und sind für die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten nicht ausgeschlossen. Bei den nicht planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten in der Nachbarschaft vorübergehend aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen werden daher für die auftretenden Vogelarten ausgeschlossen. Dies trifft auch auf die möglicherweise im Umfeld auftretenden planungsrelevanten Arten zu, da es sich bei diesen um noch häufigere und/oder verbreitete, aber auch störungsunempfindliche Siedlungsarten handelt.

Für die übrigen möglicherweise im Geltungsbereich vorkommenden Arten, auch für die benachbart vorkommenden Arten, es handelt sich überwiegend um häufige und/oder verbreitete



sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, bleibt der Lebensraum und auch die ökologische Funktion möglicher Fortpflanzungsstätten erhalten, zum Teil werden durch die entstehende Bebauung neue Lebensraumelemente für diese Arten entstehen. Durch eine Zerstörung bzw. Überplanung des Gehölzbereiches bestehend aus Brom- und Himbeere sowie jungen Exemplaren von Walnuss, Erle und Bergahorn im westlichen Grenzbereich des Geltungsbereiches könnten dennoch einzelne Lebensraumelemente für in diesem Bereich möglicherweise vorkommende gehölzbrütende Arten wie *Amsel*, *Mönchsgrasmücke* oder auch *Buchfink* oder *Grünfink* zerstört werden. Eine erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird jedoch durch Maßnahmen auch für diesen Bereich verhindert (*VM 3 - Erhalt des Gehölzbereiches*).

## 2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

### *Fledermäuse*

Für folgende sieben *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Gutach und Umgebung vor: *Wasserfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Kleine Bartfledermaus*, *Fransenfledermaus*, sowie *Braunes* und *Graues Langohr* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Zudem ist aufgrund der Lage und Lebensraumausstattung mit Arten wie *Breitflügelfledermaus*, *Großer* und *Kleiner Abendsegler* sowie *Zwergfledermaus* zu rechnen.

Im Eingriffsbereich befinden sich keine ausreichend geeigneten Gehölze, insbesondere keine ausreichende Strukturen aufweisenden Bäume, welche *Fledermäusen* Quartiere bieten könnten. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Der Geltungsbereich ist aufgrund der Größe und der Strukturen lediglich als Zwischenjagdgebiet für Arten wie die *Zwergfledermaus*, *Breitflügelfledermaus* sowie *Großer* und *Kleiner Abendsegler* geeignet. Der nahegelegene Wald eignet sich zusätzlich als Jagdgebiet für Arten wie *Kleine Bartfledermaus* und *Fransenfledermaus*.





Durch nächtliche Bauarbeiten sowie Beleuchtung besteht daher die Gefahr, dass es zur Störung lokaler Populationen nach § 44 BNatSchG verschiedener *Fledermaus*-Arten durch Licht und Lärm kommen kann. Daher kann es zu Betroffenheiten und zu Verbotstatbeständen kommen, was jedoch durch Maßnahmen verhindert wird (*VM 4 - Bauzeitenbeschränkung* und *VM 5 - Vermeidung von Lichtemissionen*).

Essentielle Jagdgebiete im Geltungsbereich werden für alle *Fledermaus*-Arten ausgeschlossen, folglich ebenso eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

### ***Haselmaus***

Aufgrund der vorliegenden geeigneten Lebensraumausstattung im Gehölzbereich innerhalb des Geltungsbereiches sowie entlang des weiteren Waldrands ist ein Vorkommen der *Haselmaus* nicht grundsätzlich auszuschließen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird jedoch durch Maßnahmen verhindert (*VM 3 - Erhalt des Gehölzbereiches*).

### ***Weitere Arten***

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich sowie dessen Umgebung auszuschließen.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

*Fischotter* und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

## **3. Reptilien**

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.



*Mauer-* und *Zauneidechse* verfügen über bekannte Vorkommen im Bereich von Gutach, beide Arten konnten daher im Bereich der Randstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches nicht ausgeschlossen werden. Bei den Kontrollen wurden jedoch keine Individuen dieser Arten festgestellt. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit ausgeschlossen.

Die *Schlingnatter* kommt ebenfalls im Naturraum sowie im Bereich von Gutach vor, aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen wird ein Auftreten innerhalb des Geltungsbereiches aber ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird somit für die Art ausgeschlossen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Gutach, aber auch im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

#### 4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich selbst gibt es keine dauerhaften Gewässer. Auch als Landlebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten eignet sich der Geltungsbereich nicht.

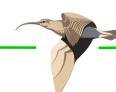
Die nächsten bekannten Vorkommen der *Gelbbauchunke* liegen bei Haslach im Kinzigtal, im Bereich Gutach wird die Art nicht aufgeführt, Vorkommen werden ausgeschlossen.

Vorkommen der *Kreuzkröte* sind im Naturraum nicht bekannt, die nächsten erfassten Vorkommen liegen etwa 20 Kilometer südöstlich sowie nordwestlich von Gutach.

Vorkommen weiterer Arten wie *Kammolch*, *Kleinem Wasserfrosch* und *Springfrosch* werden aufgrund der vorliegenden Lebensraumausstattung, fehlende ausreichend geeignete Gewässer im Geltungsbereich ausgeschlossen, es sind auch keine Vorkommen in der Umgebung von Gutach bekannt.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Geburtshelferkröte*, *Wechselkröte*, *Knoblauchkröte* oder *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.



## 5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung, vorkommen, jedoch aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht im Geltungsbereich. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

## 6. Landschnecken

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensräume - ein Vorkommen wird ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind somit für diese Arten auszuschließen.

## 7. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

## 8. Insekten

### *Käfer*

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf *totholzbewohnende Käfer* inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

*Holzkäfer* - Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe, vor allem des *Hirschkäfers*, ist innerhalb des Geltungsbereiches aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit*, *Heldbock* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind daher für den Geltungsbereich ausgeschlossen.

*Wasserkäfer* - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

*Bodenlebende Käfer* - Der letzte Nachweis des *Vierzähligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht



mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Eine Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für *bodenlebende Käfer* ausgeschlossen.

### **Schmetterlinge**

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.

Artenschutzrelevante *Tagfalter*-Arten wie *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum nicht vor, Vorkommen werden ausgeschlossen. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Die artenschutzrechtlich relevante *Nachtfalter*-Art *Spanische Flagge* kommt im Naturraum vor und könnte prinzipiell entlang des Waldrands auftreten. Nahrungspflanzen dieser Art wurden jedoch weder im Geltungsbereich noch direkt angrenzend festgestellt.

Der *Nachtkerzenschwärmer* kommt im Naturraum nicht vor, Vorkommen werden ausgeschlossen.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Gruppe ausgeschlossen.

### **5.1 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose**

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im gesamten Geltungsbereich.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen, u.a. *Rogers Goldhaarmoos*. Lebensraum besteht im gesamten Geltungsbereich jedoch nicht.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen.

## **6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen**

### **6.1 Betroffenheit**

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sowie der Kontrolltermine für die *Eidechsen* sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten)



und *Säugetiere* (*Fledermäuse* und *Haselmaus*) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen notwendig.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die folgenden Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse* und *Haselmaus*), *Reptilien*, *Amphibien*, *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie artenschutzrechtlich relevante *Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

## 6.2 Vermeidungsmaßnahmen

### ***VM 1 - Baufeldräumung***

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der Gehölze, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester oder Hinweise auf diese gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller *Vogel*-Arten bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

### ***VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten***

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Hausperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählt auch die Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.



### **VM 3 - Erhalt des Gehölzbereiches**

Der Gehölzbereich im Westen des Geltungsbereiches ist in seiner derzeitigen Größe zu erhalten. In diesem Bereich ist eine Niederwald-artige Bewirtschaftung möglich, um das Hochwachsen von (Nadel-)Bäumen zu verhindern. Grundsätzlich sind die Wurzelstöcke im Boden zu belassen. Auf diese Weise bleibt langfristig Lebensraum für die *Haselmaus* sowie verschiedene gebüschbrütende *Vogel*-Arten bestehen.

### **VM 4 - Bauzeitenbeschränkung**

Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtimmissionen, akustisch durch Lärm) der lokalen Fledermauspopulationen müssen alle zwischen Anfang April und Ende Oktober durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der *Fledermäuse* stattfinden (diese dauert etwa von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang), also zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Dies reduziert auch die Störreize für nachtaktive Vogelarten.

### **VM 5 - Vermeidung von Lichtemissionen**

Da das Gelände an Wald angrenzt, ergeben sich durch Lichtimmissionen Betroffenheiten, besonders bei Fledermäusen. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen (Straßenbeleuchtung und private Grundstücke) dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Wegbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Beleuchtungsquellen müssen den maximal möglichen Abstand zum umliegenden Offenland aufweisen.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.



## 7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

## 8.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113.

